DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5	A) KREDITGESCHÄFT	2 4
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	1 2	B) KONTOFÜHRUNG	3 0
DIE OMBUDSPERSONEN	13	C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	3 7
STATISTISCHE ANGABEN	17	D) ANLAGEBERATUNG	4 0
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	2 3	E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
WEITERE ANGABEN	5 3	F) SPARVERKEHR	45
ANHANG	5 9	G) DEPOTFÜHRUNG	5 0
		H) ANDERE SACHGEBIETE	5.2

## 45

## f) Sparverkehr

Der Streitschlichter hatte sich im Berichtszeitraum öfter mit der Rechtsfrage auseinandergesetzt, ob ein langfristiger Sparvertrag, der ein langjähriges Zinsund Bonuszinsversprechen mit über die Laufzeit des Vertrags ansteigenden Bonuszinsen enthält, einseitig von der Bank gekündigt werden kann oder aber wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (Niedrigzinsphase) seitens der Bank eine Vertragsänderung im Sinne einer Zinsreduktion oder Laufzeitverkürzung durchgesetzt werden kann. Der Streitschlichter hat in diesen Fällen die unveränderte Fortführung des Sparvertrags empfohlen, weil sich durch die veränderten Marktbedingungen lediglich ein unternehmerisches Risiko realisiert habe, das inhärenter Bestandteil des Sparvertrags sei, wie der folgende Schlichtungsvorschlag H 24/19 zeigt:

Die Antragstellerin hat am 28. Juni 2010 mit der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin den Abschluss eines VR-Sparplans vereinbart. Der Vertrag sieht eine feste Grundverzinsung sowie eine zeitlich gestaffelte Bonusverzinsung vor, wobei der höchste Bonus nach 24 Jahren erreicht wird. In Ziffer 7 der Vereinbarung ist bestimmt, dass der Sparvertrag spätestens nach Erreichen von 24 Ansparjahren endet; die Zinsvereinbarung endet mit dem Ende der Ratensparvereinbarung. Nach Ziffer 6 der Vereinbarung beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

Mit Schreiben vom 17. September 2018 hat die Antragsgegnerin unter Hinweis auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie darauf, dass "mehrere Oberlandesgerichte" eine vorzeitige Auflösung bei extrem langlaufenden hochverzinslichen Anlageprodukten zuließen, eine Anpassung des Vertrags verlangt. Sie bietet alternativ eine Verkürzung der Laufzeit oder eine Reduzierung der Zinshöhe an.

Hiermit ist die Antragstellerin nicht einverstanden. Mit ihrem Schlichtungsantrag verlangt sie von der Antragsgegnerin die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung. Dem tritt die Antragsgegnerin insbesondere unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Naumburg vom 16. Mai 2018 im Verfahren 5 U 29/18 entgegen.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, den Sparvertrag entsprechend den getroffenen Vereinbarungen fortzusetzen. Sie ist weder zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt noch kann sie eine Vertragsanpassung wegen veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen verlangen.

1.
Die Antragsgegnerin ist zu einer Kündigung der Sparverträge nicht berechtigt, weil nach Wortlaut und Konzeption der Vereinbarung eine ordentliche Kündigung durch sie vertraglich ausgeschlossen ist

und die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nicht vorliegen.

a) Allerdings muss ich insoweit vorweg erklären, weshalb ich überhaupt prüfe, ob der Vertrag durch die Antragsgegnerin kündbar ist. Ich habe dabei keineswegs übersehen, dass die Antragsgegnerin eine solche Kündigung zwar in den Raum gestellt, nicht aber erklärt hat. Das Erfordernis dieser Prüfung ergibt sich aus der juristischen Methodenlehre, konkret aus dem sogenannten "argumentum a maiore ad minus". Dieses bezeichnet die Zulässigkeit eines Schlusses von einer weitergehenden Regelung auf einen weniger Voraussetzungen erfordernden Fall. Auf den hier vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass dann, wenn eine Kündigung der Verträge durch die Bank zulässig wäre, eine den Sparer deutlich weniger belastende Maßnahme wie die bloße Vertragsanpassung durch Reduzierung der Laufzeit oder der Zinshöhe erst recht zulässig ist.

b) Vorliegend kommt aber eine – ordentliche und außerordentliche – Kündigung der Sparverträge durch die Bank nicht in Betracht. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist im Vertrag konkludent ausgeschlossen. Die Bestimmungen in Ziffern 1 und 6 des Vertrags betreffen lediglich das Kündigungsrecht des Sparers. Dies ergibt die hier gebotene Auslegung des Vertrags vom 28. Juni 2010. Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung liegen nicht vor.

aa) Auf den hier vorliegenden Sparvertrag sind die Vorschriften der §§ 700 Absatz 1, 488 ff. BGB anzuwenden. Diese Vorschriften eröffnen grundsätzlich die Möglichkeit einer Kündigung nach den §§ 696, 488 und 489 BGB durch den Verwahrer – das ist die